

Wahlordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landau

§ 1 Allgemeine Regeln

- (1) Kandidaturen sind bis zum Schluss der BewerberInnenliste für die jeweilige Position durch den/die WahlleiterIn möglich. Diese ist spätestens zu Beginn der jeweiligen Vorstellungsrunde zu schließen.
- (2) Vorstellungen erfolgen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der BewerberInnen.
- (3) An BewerberInnen können nach ihren Vorstellungsreden Fragen gestellt werden. Die Wahlleitung sammelt bis zu drei Wortmeldungen der Fragesteller, ehe diese die Fragen stellen und der/die BewerberIn alle Fragen gemeinsam beantwortet. Sollten mehr als drei Personen Fragen stellen wollen, lost die Wahlleitung die Fragesteller, ehe diese die Fragen stellen. Diese Regelung gilt für Kreisvorstands- und Delegiertenwahlen. Bei Listenaufstellungen erfolgt ein anderes Verfahren.
- (4) Kein/e BewerberIn ist gewählt, wenn er oder sie ohne GegenkandidatIn weniger als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat.
- (5) Sollte nach dem zweiten Wahlgang kein Bewerbender gewählt sein, endet der gesamte Wahlgang und kann von neuem begonnen werden. Ausnahmen regelt die weitere Wahlordnung.
- (6) Positionen, die nur einmal zu vergeben sind, stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen.
- (7) Änderungen zu dieser Wahlordnung können nicht beantragt werden, sobald der entsprechende Tagesordnungspunkt aufgerufen wurde.
- (8) Die Wahlen des Kreisvorstandes, aller Delegierten sowie Aufstellungen von KandidatInnen zu Wahlen sind geheim. Alle weiteren Wahlen können offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 2 Wahlen, Frauenstatut, Gleichstellung, Mindestquotierung

- (1) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität).
- (3) Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren.
- (4) Reine Frauenlisten sind möglich.
- (5) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren.
- (6) Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht, entsprechend §4 des Frauenstatuts.
- (7) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) kann auf Antrag von mindestens einer stimmberechtigten Frau, aber auch von der Versammlungsleitung beantragt werden, und wird vor der Beschlussfassung einberufen, hat aber keine bindende Wirkung.

§ 3 Geschäftsführender Kreisvorstand

- (1) BewerberInnen haben je insgesamt 10 Minuten Redezeit, davon 8 Minuten für ihre Vorstellung und 2 Minuten zur Beantwortung von Fragen.
- (2) Die Plätze werden in folgender Reihenfolge geheim und in getrennten Wahlgängen gewählt: Die Kreisvorsitzende, der offene Platz als Kreisvorsitzende/r, die oder der SchatzmeisterIn.
- (3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht dies niemand, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen mit den meisten Ja-Stimmen des ersten Wahlgangs statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) Bei Stimmengleichheit wird maximal ein zusätzlicher Wahlgang durchgeführt. Sollte es zweimal Stimmengleichheit geben, entscheidet das Los.

§ 4 Erweiterter Kreisvorstand

- (1) BewerberInnen haben je insgesamt 6 Minuten Redezeit, davon 4 Minuten für ihre Vorstellungsrede und 2 Minuten zur Beantwortung von Fragen.
- (2) Zuerst werden die beiden quotierten Plätze gewählt, danach die beiden offenen.
- (3) In jedem Wahlgang hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Mehrfachnennungen einer Bewerberin/eines Bewerbers sind nicht möglich.
- (4) Im ersten Wahlgang sind die BewerberInnen mit den meisten Stimmen gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen können. Im zweiten Wahlgang können doppelt so viele Personen wie noch zu vergebende Plätze antreten. Den KandidatInnen steht diese Option in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses aus dem ersten Wahlgang offen.
- (5) Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 5 Listenaufstellungen

- (1) BewerberInnen auf vorkumulierte Plätze haben je insgesamt 10 Minuten Redezeit, davon 8 Minuten für ihre Vorstellungsrede und 2 Minuten zur Beantwortung von Fragen.
- (2) BewerberInnen auf einfache Plätze haben je insgesamt sechs Minuten Redezeit, davon 4 Minuten für ihre Vorstellungsrede und 2 Minuten zur Beantwortung von Fragen.
- (3) An die BewerberInnen können während ihrer Vorstellungsreden Fragen gestellt werden. Fragen können für die jeweilige/n BewerberInnen, während diese ihre Vorstellungsrede halten, in die Wortmeldebox eingeworfen werden.
- (4) Für die Fragen an die BewerberInnen müssen die vorbereiteten Frage-Formulare benutzt werden. Fragen richten sich immer an einzelne BewerberInnen. Wer Fragen an mehrere BewerberInnen stellen will, muss dementsprechend mehrere Frage-Formulare ausfüllen.
- (5) Für jede/n BewerberIn werden bis zu 3 Fragen ausgelost.
- (6) Die ausgelosten Fragen werden vom Präsidium vorgelesen.
- (7) Zur Beantwortung stehen jedem/jeder BewerberIn insgesamt 2 Minuten Redezeit zur Verfügung. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge.
- (8) Gewählt ist, wer
 - a. im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit)
 - b. im zweiten Wahlgang, an dem die beiden BewerberInnen mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang – die noch einmal antreten wollen – antreten, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
 - c. Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang erfolgt ein dritter Wahlgang. Haben in diesem beide KandidatInnen ebenfalls die gleiche Stimmanzahl, entscheidet das Los.
- (9) Die Wahlversammlung kann auf Antrag die verbundene Einzelwahl beschließen. Voraussetzung ist, dass es für die Listenplätze jeweils nur eine/n KandidatIn gibt. Sollte ein Kandidat in der verbundenen Einzelwahl nicht die erforderliche Mehrheit erreichen, so findet ab dem nicht besetzten Platz ein erneuter Wahlgang mit verbundener Einzelwahl statt.

§ 6 Delegiertenwahlen

- (1) BewerberInnen haben je maximal drei Minuten Redezeit, davon 2 Minuten für ihre Vorstellungsrede und eine Minute zur Beantwortung von Fragen.
- (2) In jedem Wahlgang hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Mehrfachnennungen einer Bewerberin/eines Bewerbers sind nicht möglich.
- (3) Gewählt sind BewerberInnen mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit folgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Versammlung wählt höchstens doppelt so viele Ersatzdelegierte wie Delegierte. Entscheidend für die Reihung der Ersatzdelegierten ist deren Stimmergebnis.